msi Michael Schulte Investmentberatung

Riester - *kompakt*

Förderhöhen:

Anteil vom Bruttolohn	Maximale jährl. Sparrate	jährliche Zulagen vom Staat				
		Alleinst.	Ehepaar	je Kind	Kind * 08	Fam. 2 Ki.
4%	2.100 €	154 €	308 €	185 €	300 €	678 €

Förderberechtigte:
Die Riester-Rente ist Ersatz für einen Teil der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenpensionen, daher gilt:
Nur, wer in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt und Beamte haben Anspruch auf Förderung!
Nicht förderberechtigt sind z.B. Selbständige und Freiberufler.
Freiberufliche Pflicht-Beitragszahler in die Künstlersozialkasse sind dagegen förderberechtigt.

Den größten Vorteil haben Verheiratete mit Kindern mit niedrigem Einkommen sowie Spitzenverdiener. Bis zu 2.100 € jährlich können steuerfrei gespart werden, auch wenn dies mehr als 4 % des Einkommens ist. Gezahlte Zulagen werden natürlich von der Steuereinsparung abgezogen (also nur der über die Förderung hinausgehende Betrag wird steuerlich begünstigt)

Ab 1.1.08: Berufseinsteiger bis 25 erhalten einen einmaligen Sonder-Bonus von 200 €.

Vorsicht:
Im Rentenalter muß der Wohnsitz in Deutschland liegen. Wer in ein anderes Land umsiedeln will, muß alle Zulagen und Steuervorteile für seine Zusatzrente zurückzahlen! (Wird derzeit von EU auf Rechtmäßigkeit geprüft)

Alle Einkünfte aus der "Riester"-Zusatzrente sind mit Bezug steuerpflichtig.

Durch die geforderte Garantie (Mindestens Rückzahlung der eingezahlten Beiträge) wird der Kostenanteil für die Versicherung, der nicht angespart werden kann, höher. Dies muß zu Lasten der Gesamtrendite auf die eingezahlten Beiträge gehen.

Frühester Rentenbeginn ist 60 Jahre.

Das Kapital wird zwangsverrentet - ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Ausnahme: Es kann vor Rentenbeginn ein Teilbetrag von 30 % als Kapital ausgezahlt werden.

Eine Kündigung, vorzeitige Verfügbarkeit oder Beleihung ist nicht möglich, außer, man verzichtet nachträglich auf die Förderung (sogenannte "schädliche Verwendung")

Zitat aus der "Riester-Fibel": "Wichtig: Die staatliche Anerkennung sagt nichts über die Qualität einer Anlageform aus. Sie sollten sich daher gründlich beraten lassen." (Der Überblick zur neuen Rente, BuMi für Arbeit und Sozialordnung 2001)

Bei Tod kann der Ehepartner den Vertrag förderunschädlich selber fortführen oder Kapital in eigenen neuen Vertrag überführen. In Auszahlungsphase nur innerhalb der Rentengarantiezeit!
Alle anderen (sonstigen) Erben, also auch Kinder, müssen Förderbeträge zurückzahlen. Fondssprpläne sind vererbbar, bei Versicherungen ist dies nur unter besonderen Umständen (Zusatzversicherung) möglich.

msi - Michael Schulte Investmentberatung, Lessingstraße 2, 22087 Hamburg
Tel.: 040 / 4192938-8 Fax: 040 / 4192938-8
E-Mail: info@vermoegen-besser-planen.de
http://www.msi-check.de